

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSBESTIMMUNG

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkaufsverträge zwischen den Parteien. Eventuelle allgemeine Bedingungen des Käufers finden keinerlei Anwendung, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich angenommen; in diesem Fall wird jedoch die Wirksamkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen nicht ausgeschlossen, die dann mit denen des Käufers abgestimmt werden müssen, es sei denn, es wurde schriftlich anders vereinbart. Unter dem Begriff Produkte versteht man die Ware, die Gegenstand der einzelnen Verkaufsverträge ist, die durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (nachstehend „der Vertrag“ genannt) geregelt werden.
- 1.2. Wird auf handelsübliche Bezeichnungen (Frei ab Werk, FOB, CIF usw.) Bezug genommen, werden dieselben im Sinne der Incoterms der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung verwendet.
- 1.3. Bei internationalen Verkäufen werden die Verkaufsverträge zwischen den Parteien und die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch das Abkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge geregelt, das am 11. April 1980 in Wien unterzeichnet wurde. Alle Aspekte, die von der vorgenannten Übereinkunft nicht vorgesehen sind, werden durch das italienische Gesetz geregelt.
- 1.4. Die Annahme eines Vertrags seitens des Käufers, wie auch immer, schließt auch seine Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen mit ein. Falls der Verkäufer nach dem Vertragsabschluss auch eine Auftragsbestätigung oder eine Verkaufsbestätigung erstellt hat, gelten die eventuellen zusätzlichen oder geänderten Bedingungen des Vertrags, die in der Auftrags- oder Verkaufsbestätigung enthalten sind, es sei denn, der Käufer erhebt schriftlich und unverzüglich Einspruch.
- 1.5. Unbeschadet der Bestimmungen laut o. a. Art. 1.4 müssen Änderungen der Vertragsbestimmungen schriftlich vereinbart werden.

2. EIGENSCHAFTEN DER PRODUKTE – TOLERANZEN

- 2.1 Eventuelle Informationen oder Daten betreffend Eigenschaften und/oder technische Spezifikationen der Produkte sowie deren Gebrauch wie Gewichte, Maße usw. und andere Daten, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbungen, Abbildungen, Preislisten oder in anderen Informationsunterlagen des Verkäufers enthalten sind, sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich im Angebot oder in der schriftlichen Annahme des Verkäufers aufgeführt sind.
- 2.2 Eventuelle Qualitätsunterschiede innerhalb der für die Branche üblichen Toleranzen und/oder die normalerweise innerhalb der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien akzeptierten Toleranzen verstehen sich vertragskonform. Was die Mengen anbelangt, so ist, wenn nicht anders vereinbart, eine Toleranz von +/- 10% im Verhältnis zur bestellten Menge zugelassen. Bei den Produkten, die nach Gewicht verrechnet werden, ist eine Toleranz von +/- 3‰ (drei pro tausend) des verschickten Gewichts zugelassen. Eventuelle Abweichungen, die innerhalb der genannten Toleranzen liegen, können weder der Gegenstand von Reklamationen sein noch Anspruch auf eine Änderung des Gesamtpreises geben. Abweichungen, die über die o. a. Toleranzgrenzen hinausgehen, werden nur anerkannt, wenn sie durch eine öffentliche Waage belegt sind.
- 2.3 Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte und die Toleranzen den Normen EN 10305/2/3 entsprechen. Der Verkäufer garantiert nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung die durch die Bearbeitung entstehenden Eigenschaften und technischen Merkmale der Erzeugnisse.
- 2.4 Der Verkäufer liefert die Produkte in Standardverpackungen. Spezielle Verpackungen müssen ausdrücklich vom Käufer bei der Bestellung verlangt werden und werden zum Einkaufspreis verrechnet.

3. LIEFERTERMINE

- 3.1 Die zwischen den Parteien eventuell vereinbarten Liefertermine sind nur rein hinweisender Natur und sind folglich nicht für den Verkäufer bindend. Falls der Verkäufer feststellt, dass er nicht in der Lage ist, die Produkte termingemäß zu liefern, ist er verpflichtet, den Käufer rechtzeitig schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und möglichst einen neuen Liefertermin anzugeben. Sollte die durch den Verkäufer verschuldete Lieferverzögerung 90 Tage überschreiten, hat der Käufer das Recht, den Vertrag für die Produkte, die verspätet geliefert werden, durch eine vorherige und schriftliche Benachrichtigung von 20 Tagen (auch per Fax) an den Verkäufer, aufzulösen.
- 3.2 Der Verkäufer ist nicht für Verspätungen verantwortlich, die höherer Gewalt (wie sie durch Art. 8 definiert wird) oder Handlungen oder Unterlassungen des Käufers (wie z.B. ausgebliebene oder verspätete Mitteilung von Daten, die zur Bearbeitung der Bestellung nötig sind, Nichtbezahlung einer der vorangehenden Lieferungen usw.) zuzuschreiben sind.
- 3.3 Schadenersatzansprüche für nicht erfolgte oder verspätete Lieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.4 Im Falle einer Auftragsstornierung seitens des Käufers hat der Verkäufer Recht auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens. In einem solchen Fall wird der Käufer dem Verkäufer den vereinbarten Preis zum vereinbarten Termin bezahlen und der Verkäufer wird diesen Betrag abzüglich des ihm entstandenen Schadens, als Vorauszahlung für die zukünftigen Bestellungen des Käufers einbehalten.

4. ÜBERGABE UND LIEFERUNG – EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Falls nicht anders vereinbart, versteht sich die Lieferung der Produkte frei ab Werk und zwar auch dann, wenn vereinbart wurde, dass der Verkäufer für die Spedition oder für einen Teil der Spedition zu sorgen hat.
- 4.2 Das Risiko geht in dem Moment an den Käufer über, in dem die Produkte dem ersten Spediteur im Werk des Verkäufers übergeben werden.
- 4.3 Eventuelle Reklamationen, die die Verpackung, die Menge oder die äußeren Eigenschaften der Produkte betreffen (offensichtliche Mängel), müssen dem Verkäufer bei sonstiger Nichtanerkennung durch einen beim Empfang der Produkte auf den Versandpapieren vermerkten Vorbehalt mitgeteilt werden; die Versandunterlage mit dem Vorbehalt ist dem Verkäufer innerhalb von 24 Stunden per Fax zuzustellen. Eventuelle Reklamationen von Mängeln, die nicht durch die bei Erhalt durchgeführten sorgfältige Kontrolle festgestellt werden können (verborgene Mängel), müssen dem Verkäufer per Einschreiben mit Rückschein bei sonstiger Nichtigkeit innerhalb von 8 Tagen ab der Feststellung des Mangels und auf jeden Fall nicht später als neunzig Tagen ab Lieferung mitgeteilt werden. Die Reklamation muss den festgestellten Mangel sowie die betroffenen Produkte genau angeben.
- 4.4 Bei eventuellen Reklamationen oder Beanstandungen ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers zurückzuschicken, noch kann er die Zahlungen der durch die Reklamation betroffenen Produkte und schon gar nicht anderer Lieferungen einstellen oder verzögern.
- 4.5 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises Eigentum des Verkäufers. Bei einem internationalen Verkauf erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Produkte, die durch die Verwendung der Produkte in den hergestellten Erzeugnissen enthalten sind, sowie auf den dadurch erzielten Verkaufspreis derselben und zwar in dem Ausmaß, wie er in dem Land des Käufers gesetzlich geregelt ist.

5. PREISE

- 5.1 Der Preis der Produkte ist der des Verkäufers, der bei der Lieferung der Produkte gültig ist. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei ab Werk, normal verpackt. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, bleiben vom Preis spezielle Verpackungen, die ggf. vom Käufer verlangt werden, die Versicherung, der Transport und jegliche andere Leistungen oder zusätzliche Kosten ausgeschlossen.
- 5.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich MwSt., eventueller Steuern oder Gebühren, steuerlicher Rechte und Kosten oder andere vertragsgebundener Kosten.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Die Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Frist und in der vereinbarten Währung zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Käufer dem Verkäufer auch ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen zum Zinssatz EURIBOR 3 Monate zuzüglich fünf Prozent ab dem Zahlungsdatum zu entrichten. Ein eventueller Zahlungsverzug von mehr als 15 Tagen gibt dem Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen und die gelieferten Produkte zu Lasten und Sorge des Käufers, vorbehaltlich des Schadenersatzes, zurück zu verlangen.
- 6.2 Der Käufer ist nicht befugt, irgendwelche Abzüge von dem vereinbarten Preis vorzunehmen, wenn dies nicht schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart wurde.
- 6.3 Sollte der Verkäufer befürchten müssen, dass der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist die Produkte nicht bezahlen kann oder wird, kann er die Lieferung der Produkte von der Leistung angemessener Zahlungsgarantien abhängig machen (z.B. Sicherheitsleistung, Bankbürgschaft). Zudem kann der Verkäufer im Falle eines Zahlungsverzugs einseitig die Zahlungsziele eventueller anderer Lieferungen ändern und/oder diese solange einstellen, bis er geeignete Zahlungsgarantien erhält.

7. MÄNGELHAFTUNG

- 7.1 Der Verkäufer verpflichtet sich jeglichen der von ihm zu verantwortenden Konformitätsmängel oder -fehler der Produkte zu beheben, der innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung der Produkte auftreten sollte und die mangelhaften Produkte laut nachstehenden Bestimmungen zu ersetzen, vorausgesetzt, der Mangel wurde ihm unverzüglich gemäss Art. 4.3 gemeldet. Sollte der Käufer Mängel an den Erzeugnissen feststellen, hat er das verdächtige Material zu isolieren und sich sofort von dessen Gebrauch zu enthalten und den Verkäufer bei sonstiger Nichtigkeit aufzufordern, die festgestellten Mängel zu überprüfen. Sollte das Bestehen der Mängel und die Verantwortung des Verkäufers bestätigt werden, wird letzterer in kürzester Zeit dafür sorgen, die schadhafte Produkte zu ersetzen oder die Mängel zu beheben. Der Verkäufer akzeptiert keinerlei Reklamationen für Produkte, die nicht an einem geeigneten Ort und unter geeigneten Bedingungen und in der Originalverpackung gelagert worden sind. Die Transportkosten für die auszuwechselnden Produkte und der ausgetauschten Produkte gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 7.2 Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte den besonderen Spezifikationen oder technischen Eigenschaften entsprechen und für den Zweck laut den durch Vertrag oder laut den im Vertrag genannten Unterlagen geeignet sind.
- 7.3 Bei Produktfehlern oder Nichtkonformität der Produkte ist der Verkäufer ausschließlich zum Ersatz der mangelhaften Produkte oder zur Behebung der Mängel derselben verpflichtet. Diese Garantie (die aus der Verpflichtung besteht, die mangelhaften Produkte zu ersetzen oder die Fehler zu beseitigen) ersetzt jegliche andere laut Gesetz vorgesehene Garantie oder Verantwortung und stellt den Verkäufer von jeder anderen (vertraglichen oder außervertraglichen) Verantwortung für die gelieferten Produkte (z.B.: Schadenersatz, Ertragsverlust etc.) frei.

8. HÖHERE GEWALT

- 8.1 Jede Partei kann ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen, wenn das Nachkommen aus Gründen, die nicht von ihr abhängen, unmöglich ist oder mit unzumutbaren Kosten verbunden ist, wie im Falle von Streik, Boykott, Aussperrung, Brand, Erdbeben, Überschwemmung, Krieg (erklärt oder nicht), Bürgerkrieg, Aufstand und Revolution, Embargo, Unterbrechung der Stromversorgung, Verspätung der Lieferung der Komponenten oder der Rohstoffe. Eventuelle Umstände, wie oben erwähnt, die sich vor Vertragsabschluss ereignen sollten, berechtigen zur o.g. Aufhebung nur wenn die Folgen für den Vertrag nicht bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren.
- 8.2 Die Partei, die von dieser Klausel Gebrauch machen will, muss unverzüglich der Gegenpartei die Umstände schriftlich mitteilen, die sich aus höherer Gewalt ereignet haben und wann sie überwunden sind.
- 8.3 Falls die Aufhebung wegen der im vorgenannten Punkt 8.1 genannten Umstände länger als 120 Tagen dauern sollte, hat jede Partei das Recht, den vorliegenden Vertrag zu kündigen, was sie mit einem Vorbescheid von 30 Tagen der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen hat.

9. BEILEGUNG VON STREITFRAGEN

Falls der Käufer seinen Geschäftssitz in einem nicht zur EG gehörigen Land haben sollte, werden alle Streitfragen, die aus den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie aus den zukünftigen Verkaufsverträgen zwischen den Parteien und aus eventuellen außervertraglichen Verpflichtungen entstehen oder damit verbunden sein sollten, endgültig durch ein Schiedsgericht laut Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer von Piemont geregelt. In allen anderen Fällen ist für die Beilegung von Streitfragen ausschließlich der Gerichtshof von Turin (Italien) zuständig.